ling gienge nach dem Mittagmahl spatzieren und ist von einem Cavalier erstochen worden/weil nun der Kost-Hr. solche Wort erwiesen/also hat er auch den Verlaß erhalten / geschweige solcher Exempel mehrer/ also werden zur Pest-Zeit um soviel weniger Zeugen und Zierlichkeiten erfordert. Bey dem Cammer-Gericht ist ein zur Zeit der Contagion von 2. Zeugen verfastes Testament gültig. D. Bin. in aur. Sect. 3. Thes. 79. lit. nn. also ist erkannt worden bey der Camer zu Speyer 1540. zwischen Joh. Glück und Philipp Erblacher gleichmässiges Urthel ergangen/auch 1532. dieses alles hat nach den Land-Gebrauch in Steyer um soviel weniger einen Zweifel/weilen auch andere Testamenta bey den gesündesten Zeiten im Land Steyer lustinirt worden/wan auch nur 2. Zeugen seyn/dann man sucht mehr auff den Grund der gemeinen Warheit und den Willen eigentlich des Testatoris, als auff die Zierlichkeit der Rechten und Anzahl der Zeugen/geschweige daß in den Mund zweyer oder dreyer alle Warheit hange.

Das VII. Capitel.

Von denen Cautelis Curatorum.

ES ist decidirt, daß wann schon ein Pfarr-Herr einen andern substituiren könte / er gleichwolen verobligieret sey zu bleiben/ weil ein grosser Trost zu hoffen von einen Seel-Sorger der seine Schäfflein kennet / und also eins oder anders für sich oder durch einen andern verordnen kan/besser als wann er abwesend / solches durch einen Vicarium verrichten thäte / ist also von nöthen Cautelas vorzuschreiben / damit sie sich hüten mögen/welche auch andere Curati und Expositi observiren mögen oder können/ und ist die erste Cautela den Toden nicht zu fürchten / dann supremus Medicus dixit ad Discipulos nolite terreri, unter die Ursachen der Pest werden gesetzt imaginatio, terror, timor, und hats die Experienz gegeben/daß aus Consternation indem einer an der Pest gestorben und ausgetragen worden/die Infection bekommen. Die Einbildung hat grosse Wirckung / wie man bey den schwangern Weibern erfähret/aber es muß vielleicht eine Disposition desuper seyn/welche in actum deducirt wird; Hingegen sieht man daß diejenige so mit dem Pestiferis unerschrocken umgehen/solten die Pest kommen/es wird auch keiner nicht leicht curirt welcher ihme die Gefahr zu sehr einbildet/dann virtus vitalis resistirt nicht / GOtt gibt absonderlich seine Gnad wann man die Ehre Gottes und Lieb des Nechsten vor Augen hat. Es seyn tempore Caroli Borromæi zu Mayland in der Pest gar wenig Curati gestorben / die doch alle Sacramenta administrirt haben / welche sich aber dieser Administration entzogen/ seyn gemeiniglich todts verblichen. Bemeldeter Herr hat mit eigenen Händen das Heilige gereicht / aus seinen Mitwürckern und Auffwartern hat er keinen verlohren/ ja es hat keinem ein Kopff wehe gethan/dergleichen Exempel lieset man viel/es haben zwar viele das Glück nicht / dann in der Neapolitanischen Pest 1556. seyn Theatini expositi 130. gestorben.

Ein Pfarr-Herr ist zwar verpflichtet zu bleiben/jedoch kan er auch die Sacramenta durch einen Vicarium administriren lassen/dann weil der Pfarr-Herr viel Nutzen schaffen kan/hat nicht von nöthen præsentissimum vitæ periculum zu leyden / so er aber keinen Vicarium haben kan / muß ers selbst auch cum vitæ periculo verrichten. Ob ein Pfarr-Herr kan einen auffnehmen non approbatum ab Episcopo? Es ist offt ein Abgang der Priester/ theils negirens theils affirmirens / dann wann es der Bischoff nicht verbiethet ꝛc. wann er wil daß diejenige nicht zu acceptiren welche anderswo und nicht in seiner Diæces approbirt worden / können sie gleichwohlen angenommen werden / und dieses hat der vornehme Theologus P. Rosmor docirt, zwar wann eine Religion in eine andere Diæces geht / muß er wieder alldort approbirt werden. Dem Exponirten sollen medicamenta necessaria gegeben werden/von einem Medico verordnet.

Zu Zeiten der Pest ist kein langes Kleid zu tragen so über die Knie gehet / nicht von Haar und Wolle / weilen es leicht Gifft anziehet und behält / zu den Krancken sol man nicht zu früh oder nüchtern gehen/so es aber ob moræ periculum geschwind seyn muß / ist die Nase mit Theriac zubestreichen / Tüchlein in Essig einzuweichen oder sich anderer Præservativ zubedienen / man sol ein Fontanel setzen lassen / die Beicht ist von weiten zu hören / und wann es seyn kan bey dem Fenster oder Thür/Garten oder auff der Seiten wo der Wind gegen den Krancken gehet. So aber von nöthen in das Zimmer zu gehen/stehe er auff 5. Schritt vor dem Bett/ ober dem Kopff/die Decken soll der Krancke nicht viel rühren/in der mitten des Zimmers laß er Essig auff einen heissen Ziegel giessen/zwischen den Beicht-Vatter und Krancken sol eine Glut oder Licht angezündt seyn / und sol bey leib nicht zwischen den Krancken und den Licht stehen / kan aber der Krancke hart reden/sol der Beicht-Vatter nicht so nahe hinzugehen und sich in die Gefahr setzen / es ist auch nicht von nöthen alle Sünden anzuhören/sondern eine oder die andere/dann in solcher Gefahr ist Confessio materialis integra nicht vonnöthen; wann der Krancken mehrer seyn und wegen impestirten Tods jeder nicht kan gehört werden/ seyn sie alle zugleich zu absolviren/wie in dem Krieg oder Schiffbruch: Ego vos absolvo, wann nur jeder eine Sünde offentlich bekennet/die er ohne Infamia vel Scandalo notabili beichten kan / wann sie aber in specie nichts mögen beichten / thun sie Generalem Confessionem machen/und geben ein Anzeigen der Reu und Leyd. Wan man von den Krancken weg gehet/ ist die Alben Stollen und Corporal durch das Fener/Rauch oder aspersione aquæ frigidæ zu reinigen/welche dem Gifft widerstehen. Laiman sagt/der Pfarr-Herr sol sich zu Pest-Zeit bey denen wo es nicht von nöthen nicht zuviel auffhalten / in Spirituali utilitate consulendo, damit nicht andere einen Verlust der geistlichen Sachen dabey leiden derowegen wann er allein / sol er nicht mit Gefahr seines Lebens die Sacramenta administriren/die nit nothwendig seyn/als die letzte Oehlung / oder die er schon

schon vorhero weiß daß sie eines guten Lebens seyn / oder so er wahr nimmt daß er keine Tod-Sünde habe/oder ad Contritionem disponirt sey/und hingegen bey ihm grosse Gefahr der Contagion / so muß man das bonum publicum dem privato vorziehen. Er sol zum Zeichen einen weisen Stab tragen / damit man ihn erkenne und sich niemand zu ihm nahe. Wann 2. Curati seyn/ist einer für die Inficirte der andere für die Gesunde zubedienen/ aber sie müssen ihre Sachen separirt haben/als Templum und Sacellum, oder auffs wenigste die Altar/also auch Distincta opperimenta, calicem, mappas, Corporale, der Altar ist einzuschrencken / man sol verbiethen daß die Leut nicht etwas von den Pestiferis nehmen. Die Parochiani seyn zuvermahnen / daß wann sie etwas von der Contagion wissen / solches alsbald dem Pfarr-Herrn anzeugen damit man der grossen Gefahr bey Zeiten vorkomme/er sol auch starck darwieder predigen / daß solche Todschläger seyn / welche mit denen Inficirten umgehen / und gleichwohlen in den Beichtstuhl und andern Zusammenkunfften sich einmischen/und also die Pest von einem zu dem andern bringen. Eine Amasia schickte ihren Liebsten eine seidene Schnur nach Rom dieser sturb an der Pest und inficirte das gantze Rom.

Wann die Impestirte aus lauter Schmertzen in rabiem kommen / seyn sie anzubinden damit sie sich nicht durch die Fenster præcipitiren können / oder andere angreiffen und umbringen / also sollen sich die Curati in administratione Sacramentorum wol in Obacht nehmen. Man hat auch Exempel daß die Pestiferi so starck mit dem Leib entzündet werden / daß sie darüber crepiren/ wo ein vornehmer Magistrat, wird ein eigener Priester aufgenommen / der sich anstatt der andern brauchen lässet / dem andern aber wird die libertät gegeben / denn auf diese Weiß werden auch die Gesunden bedienet/ der Curat, der Leut-Sucher und auch der Pastor conservirt, zu Lüttich ist er wie Capioville meldet von der Pest behütet worden/wiewohlen er sich in der Stadt zu Fuß und Pferd starck strapeziret hat.

Das VIII. Capitel.

De Sepultura Pestiferorum.

Die erste Frag ist/ ob der Pfarr-Herr verobligirt sey die funera zubegleiten mit gewönlichen Kirchen-Ceremonien. Solches affirmirt Carolus Borromæus, in der Saltzburgischen Diæces aber ist es verbothen worden / er solle nicht bey der Sepultur seyn und die gewönliche Gebäter verrichten / dann er könnte die Pest in andere propagien oder die Leut von den Kirchen abschrecken. C. Borromæus wil sie auch in den gemeinen Freud-Höfen begraben haben/ aber es wird das Wiederspiel gehalten/dann weil es bey den Leprosis nicht zugelassen wird/vielweniger bey dem impestirten / sie werden von der gemeinen Begräbnüß ausgeschlossen/weilen sie mit andern im Leben nicht haben Gemeinschafft dörffen halten / vielweniger nach dem Tod. Instructio practica Salisb.

Die Inficirte seyn nicht zu geschwind auch nicht zu langsam zubegraben/dann die corpora peste infecta faulen gar geschwind und verursachen einen erschrecklichen Gestanck. Es geschiehet aber offt/ daß dergleichen Krancke in Extasin oder Syncopen fallen/und kein Anzeigen des Lebens geben / wovon man viele Exempel hat / daß Lebendige unter den Toden gefunden worden. Dergleichen hat einer den vorübergehenden Priester gehört / ist auff die Knie gefallen / gespeist worden und hernach gestorben mit grosser Freud und Trost so zu Mäyland geschehen. Ist also gar geschwind eylen der Christlichen Lieb zu wider / man sol 12. Stunden warten / aber nicht über 24. Stund/am sichersten ist / wann in der Nacht die Begräbniße angestelt werden / wegen Apprehension anderer Leut/und damit die Exhalationes malignæ nicht so starck über sich gezogen werden. Sie seyn auch tieff zubegraben/ ausser der Stadt auff ein besonders Ort / damit andere Sterbende den Freud-Hof geniesen mögē wie auch die Kirchen/dann es geschicht offt / daß von der impestirten Gruben gifftige Dämpff empor steigen / welche andere inficiren mögen/dann die Leut klagen sich offt daß sie dieses Ubel in der Kirchen bekomen. Es sollen auch zweyerley Toden-Gräber seyn / für die Impestirte und für die Andere / ingleichen unterschiedliche Jahr und Bahr-Tücher die an abgesonderten Orte aufzubehalten. Die Todten-Gräber brauchen auch gute Obsicht von der Obrigkeit/daß sie nicht lose Leut darzu nehmen/welche offt zu ihren Nutzen selbst die Pest in die Häuser gepflantzet haben/der Verstorbenen ihre Haußrath abgetragen/ und andere Ubel mehr gestifftet / wie man dergleichen Exempel viel gehabt; Es ist eine grosse Barmhertzigkeit die Impestirte zu begraben / also weiß GOtt mit absonderlicher Clemenz zu assistiren. Von der Fraternität St. Eligii etwas zu melden / so floriret solche in Normandia Gallica, diese Brüder nehmen sich der Impestirten an / diese tragen die Tode Corper auff den Armen aus/ andere in einen Leylachen/andere in einen Sarg/und seyn 400. von der Pest unverletzt geblieben/ja wann ihnen andere geholffen/seyn sie nicht inficirt worden/wann sie dieses verrichtet / gehen sie wieder zu den ihrigen ohne Verletzung. Der Heil. Eligius ist ein Apostel der Flanderer gewest / und in der Stadt Berhan zum ersten diese Fraternität angestellt worden An. 1180. wie solches bezeugt Franciscus Hochenbergius ex Archivis Betunienſibus. Wofern dergleichen Leut nicht gefunden werden / welche aus Barmhertzigkeit begraben wolten / muß der Magistratus Ecclesiasticus & Civilis etliche darzu verschaffen/ damit sie nicht unbegraben liegen und eine Fäullung und Gifft in der Lufft verursachen.